



**Marktgemeinde Schruns**  
Kirchplatz 2, A-6780 Schruns  
www.schruns.at

Marktgemeinde Schruns, Kirchplatz 2, A-6780 Schruns

*Auskunft:*  
Herbert Schuster

Tel: +43 (0)5556/ 724 35 - 130  
Fax: +43 (0)5556/ 724 35 - 139  
herbert.schuster@schruns.at

Schruns, 20. Januar 2011

Seite 1 von 3

**GZ 120-2 - 371/2011/Schu.**

## **Ortspolizeiliche Verordnung**

Gemäß § 50 Abs 1 lit. a Z 10 i.V.m. § 18 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., und dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2011, Punkt 4, wird zur Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Vorarlberg verordnet:

### **§ 1**

**Verbote für Kinderspielplätze, Parkanlagen, öffentliche Grünflächen, im Bereich des Musikpavillons, des Armenhausbühels, entlang des Illufers, der Litzpromenaden, im Bereich der Bahnhofsareale Schruns/Tschagguns sowie des Kirchplatzes:**

Folgende Handlungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, das örtliche Gemeinschaftsleben als störender Missstand zu beeinträchtigen, sind auf Kinderspielplätzen, in Parkanlagen, auf öffentlichen Grünflächen sowie im Bereich des Musikpavillons, des Armenhausbühels, entlang des Illufers, der Litzpromenaden, im Bereich der Bahnhofsareale Schruns/Tschagguns und des Kirchplatzes verboten:

- a) Das Verunreinigen der oben genannten öffentlichen Flächen;
- b) Die Beschädigung oder Verunreinigung der dort errichteten Baulichkeiten, Einrichtungen, Bänke, Spielgeräte, Brunnen, Denkmale, Pflanzen, gärtnerischen oder sonstigen Anlagen;
- c) Das Betreten der Blumenbeete sowie das Ab- oder Ausreißen bzw. Abschneiden von Blumen und Sträuchern;



- d) Das Werfen von Steinen und anderen Wurfgeschossen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt bzw. Unbeteiligte in ihrer Ruhe gestört werden können.
- e) Der Konsum von alkoholischen Getränken im Musikpavillon sowie im unmittelbaren Parkbereich des Pavillons inklusive der Treppen- und Stiegenhausaufgänge, ausgenommen im Rahmen von genehmigten Veranstaltungen oder gastgewerblichen Betrieben. Der Konsum von alkoholischen Getränken auf Kinderspielplätzen und in den öffentlichen Tiefgaragen ist ausnahmslos verboten.
- f) Das Abbrennen von Lagerfeuern sowie das Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen (Grillplätze). Ausgenommen von diesem Verbot ist das Illufer.
- g) Das zweckwidrige Verwenden von Spielgeräten bzw. der dort befindlichen Einrichtungen.

## § 2

### **Betretungsverbot Bereich Musikpavillon**

Das Betreten des Musikpavillons samt der umliegenden Grünfläche ist für Personen unter 18 Jahren sowie offensichtlich alkoholisierte Personen außerhalb von Veranstaltungen verboten.

## § 3

### **Verbote im Bezug auf öffentlichen Laufbrunnen**

Das Baden mündiger Minderjähriger und volljähriger Personen, das Hineinwerfen von Gegenständen und das Kühlen von alkoholischen Getränken in öffentlichen Brunnen der Marktgemeinde Schruns ist verboten.

## § 4

### **Verbote betreffend das Führen von Hunden**

Das freie Laufenlassen von Hunden an öffentlichen Orten mit hoher Personendichte sowie das Verunreinigen der angeführten Orte durch Hundekot ist verboten. Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätze ist ausnahmslos verboten.



**§ 5**

**Strafbestimmungen**

Das Nichtbefolgen der Bestimmungen dieser Verordnung wird von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung bestraft.

**§ 6**

**Wirksamkeit**

Diese Verordnung tritt mit 21.01.2011 in Kraft.

Der Bürgermeister

Karl Hueber

<b>Kundmachungsvermerk</b>	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	20.01.11
von der Amtstafel abgenommen am	